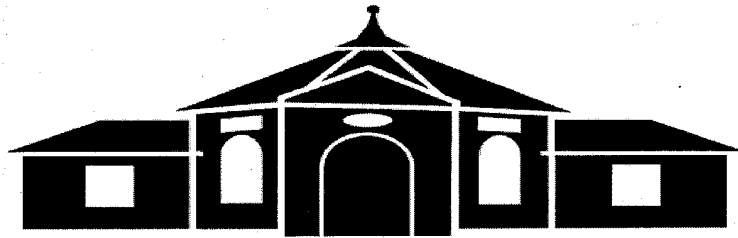


# **Satzung**

## **Förderverein Sauerbrunnen Geismar e. V.**



Juni 2015

# Satzung für den „Förderverein Sauerbrunnen Geismar e. V.“

## **§ 1 Name und Sitz**

der Verein führt den Namen „Förderverein Sauerbrunnen Geismar“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Fritzlar-Geismar. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, durch

- a) den Schutz und die Pflege des Geismarer Sauerbrunnens
- b) Renovierung und Instandhaltung des Gebäudes und der Quelle
- c) Maßnahmen für die Wiedererlangung der Einstufung als Heilquelle
- d) führt Veranstaltungen durch, die neben den Mitgliedsbeiträgen die finanzielle Basis für die notwendigen Renovierungs- und Unterhaltungsarbeiten erbringen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Anregungen in Wort und Schrift
- b) Freiwillige Arbeitsleistungen
- c) Sammlung und satzungsgemäße Verwendung von Geldmitteln, welche sich ergeben aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, besonderen Zuwendungen und sonstigen Personen, Behörden oder anderen Körperschaften und durch besondere Veranstaltungen.

Die Mitwirkung der Mitglieder erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (siehe § 2 a) u. b))

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden. Die Ausübung der Vereinsämter nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen erhoben werden, die sich um die Zwecke und Ziele im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen über das allgemein übliche Maß hinaus verdient gemacht haben. Sie müssen durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Dies gilt nicht für die Gründung.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist ein Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung gegeben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres,
3. durch Streichung im Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr rückständig ist und auch trotz schriftlicher Aufforderung der Beitrag nicht bezahlt wurde
4. durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (schriftlich), gegen dessen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (schriftlich).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können Anträge zur Tagesordnung stellen.

Sie verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Beitragszahlung und Unterstützung der Arbeit des Vereins.

## **§ 8 Beiträge**

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge / außerordentliche Beiträge / Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst bargeldlos zu Beginn des Geschäftsjahres in Form eines Jahresbeitrages zu entrichten.

Mitglieder können bei besonderen Umständen zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Es sind nach näherer Weisung durch den Vorstand Arbeitsleistungen zu erbringen. Der Vorstand kann hiervon Befreiung erteilen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung im örtlichen Verkündungsorgan einzuberufen und zu leiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, oder wenn mindesten 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. In diesem Fall hat die Versammlung innerhalb von sechs Wochen statt zu finden. Die Ladungsfrist kann auf eine Woche abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahl ist möglich. Wird geheime Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung stattgegeben werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
  - b) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,

- c) Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, der Schrift- und Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Ergänzungswahlen sind in jeder Mitgliederversammlung möglich,
  - d) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einer Ersatzperson,
  - e) Die Behandlung von Anträgen. Diese müssen mindesten eine Woche vor Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende Anträge können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung noch zugelassen werden.
  - f) Festsetzung des Beitrages und Regelung der grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Ausschüsse**

Für die verschiedenen Arbeitsbereiche (siehe § 2 Zweck und Ziele) des Vereins werden Beauftragte vom Vorstand berufen.

Im Einzelnen sind dies zur Zeit:

- a) Bauausschusssprecher/in
- b) Sauerbrunnenfestsprecher/in
- c) Sprecher/in der Arbeitskreise

Die Zahl der Beauftragten und deren Aufgaben kann der Vorstand ergänzen.

Der Arbeitskreis tagt zusammen mit dem Vorstand und entscheidet mit über alle wesentlichen Belange und Vorhaben des Vereins, soweit Entscheidungen und Aufgaben nicht allein vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu treffen sind.

Die Sitzungen der Arbeitskreise sollten ¼ jährlich einmal stattfinden. Die Einladung dazu obliegt dem Vorsitzenden, der sie auch leitet.

### **§ 12 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der

- 1. Vorsitzenden / de und
- Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in

Der/die Bauausschusssprecher/in, der/die Sauerbrunnenfestausschusssprecher/in und der/die Sprecher/in können beratend zu Vorstandssitzungen herangezogen werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der/die 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Geismar haben.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele des Vereins zu erfolgen.

Der/die Schriftführer/in protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes und der Arbeitskreise. Die Protokolle sind in der Regel von ihm und dem/der 1. Vorsitzende/n zu unterzeichnen, sonst von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der/die Kassenführer/in hat die Beiträge einzuziehen, Einnahmen und Ausgaben zu buchen soweit diese von dem/der Vorsitzenden oder einem/er Stellvertreter/in angewiesen sind und der Jahreshauptversammlung Rechnung abzulegen. Die Jahresrechnung ist vorher von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der/ die Vorsitzende ist für die rechtzeitige Einladung verantwortlich, nach Möglichkeit drei Tage vorher durch Rundschreiben erfolgen soll. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, dann kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

### **§ 13 Ehrungen**

Ordentliche Mitglieder erhalten für 15jährige Mitgliedschaft die bronzene, für 25jährige Mitgliedschaft die silberne und für 40jährige Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel. Ehrenurkunden können durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss auch solchen Personen ohne Berücksichtigung der zeitlichen Mitgliedschaft verliehen werden die sich um die Erhaltung des Sauerbrunnens besonders verdient gemacht haben.

### **§ 14 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Versammlung anzukündigen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung von Zweck und Zielen des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließen und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Oder die Zahl der Vereinsmitglieder sinkt unter sieben.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Fritzlar oder Ihrer Rechtsnachfolgerin zu, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Erhalt des Geismarer Sauerbrunnens zu verwenden.

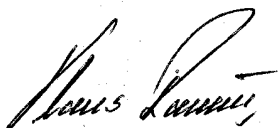
### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 05.09.2006 beschlossen.

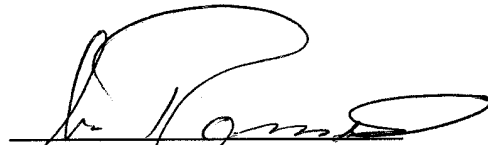
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.05.2007 wurde sie in § 15 Abs. 2 geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2015 in den §§ 2 Abs.1 + 2, § 3 Abs. 2, 4 + 5, § 10, § 12 Abs. 3, § 15 Abs.2 und § 16 geändert.

Fritzlar-Geismar, den 19.06.2015



1. Vorsitzender / Versammlungsleiter  
(Klaus Ramus)



Stellvertretende. Vorsitzende  
(Marion Ramus)



Schriftführerin  
(Ina Hebel)